

► Steuern kompakt – Umsatzsteuer

Eine "Geistheilerin" ist umsatzsteuerpflichtig

Leistungen einer Geistheilerin fallen mangels Berufsqualifikation nicht in die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 a UStG.

Die Klägerin ist als Heilerin tätig. Sie ist vom Dachverband Geistiges Heilen e. V. anerkannt. In Seminaren hat die Klägerin ihre Leistungen in Form von Heilgebeten, Clearing, Handauflegen und Reiki erbracht. Ihre Fähigkeiten seien Talent und beruhen auf keiner Ausbildung. Sie sah darin eine Heilbehandlung und begehrte die Steuerbefreiung. FA und FG lehnten das ab.

Die Steuerbefreiung gilt für Heilbehandlungen der Humanmedizin, wenn diese von einer qualifizierten Person erbracht werden. Die Klägerin gehört nicht zu der Berufsgruppe des § 4 Nr. 14a UStG. Auch übt sie keinen vergleichbaren Beruf aus. Sie konnte nicht belegen, dass ihre Leistungen von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden. Damit gilt sie nicht als qualifizierter Leistungserbringer. Eine Steuerbefreiung ist nicht möglich.

▶ FUNDSTELLE



- FG Baden-Württemberg 6.7.16, 14 K 1338/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 189679
- ► Steuern kompakt Nottestament

Drei Zeugen müssen aktiv beteiligt sein

Im Streitfall hatte die Erblasserin im Krankenhaus in Gegenwart eines Arztes und einer Krankenschwester ein Nottestament zugunsten ihrer Freundin errichtet. Das Nachlassgericht wies die Alleinerbin im Erbscheinverfahren darauf hin, dass das Nottestament nicht wirksam sei, weil nur zwei statt drei Zeugen unterschrieben hätten. Dieser Mangel könne aber behoben werden: Ein dritter Zeuge könne seine Unterschrift nachholen, sofern er bei der Errichtung des Nottestaments anwesend war und mitgewirkt hat.

▶ FUNDSTELLE



KG Berlin 29.12.15, 6 W 93/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 188237